

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)  
  
**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Gesetzgebender Rath, 26. Jan.**

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Crim. Gesetzg. Commission gewiesen:

B. G. Emmanuel Krebs von Ruggisberg im Ct. Bern, ein junger Mensch von 23 Jahren, ist den 4ten Hornung 1799, unter andern Straffen auch auf 6 Jahre ins Schallenwerk verurtheilt worden, weil er bey einem Schlaghandel von Wein berauscht, den Bürger Joh. Hog von Hausen, C. Zürich, mißhandelt, und demselben ein Aug ausgeschlagen hat. Die Regierung glaubte dem Verlangen des Vater Krebs, National-Agent zu Vorderfürtigen, welcher um eine Fühbitte für seinen Sohn anhielt, nicht entsprechen zu müssen.

Heute nun kommt der B. Hog selbst für den jungen Krebs bittend ein, und haltet in Rücksicht seines mit diesem letzteren getroffenen, und von dessen Vater genehmigten Verabkommnisses über die ihm gebührende Entschädigungssumme, um dessen Begnadigung an.

B. G. Der Preis, den der Vater Krebs auf die Befreyung seines Sohnes setzt, und die Begierde dieses letzteren, seiner schwächlichen Straffe ein Ende zu machen, sind gewiß nicht hinreichende Gründe, um dessen Begnadigung zu bewirken.

Gleichwohl B. G., wenn man die Beschaffenheit dieses Verbrechens, dessen Schwere eher einem Zufall, als der Verdorbenheit des Herzens scheint zugeschrieben werden zu müssen, in Erwägung zieht; wenn man das jugendliche Alter des Bürgers betrachtet, und besonders wenn man sieht, daß die gegen ihn verhängte Straffe, viel härter ist, als jene welche der 148ste Art. des peinlichen Gesetzbuches vorschreibt; so fühlt man sich geneigt, ihm seine Bitte zu gewähren.

Eine 4jährige Einsperrungsstraffe ist gegen denjenigen verhängt, welcher durch eine vorsätzliche Verwundung, einen andern um den Gebrauch eines Auges würde gebracht haben.

Krebs hat bald 2 Jahre in Ketten zugebracht. Die Gerechtigkeit und Billigkeit rathen beyde an, daß die Härte dieses Urtheils gemildert werden möchte.

Der Vollz. Rath glaubt demnach B. G., daß die Schallenwerkstraffe, welche der junge Krebs ausgestanden, jener gesetzlichen der 4jährigen Einsperrung gleichkomme, und schlägt Ihnen deswegen vor, diesem jungen Menschen die noch übrige Strafzeit nachzulassen, unter der Bedingung jedoch, daß er während dieser

Zeit die Wirths- und Schenkhäuser und andere öffentliche Orte dieser Art vermeiden soll.

Am 27. Jan. war keine Sitzung.

**Gesetzgebender Rath, 28. Jan.**

Präsident: Bay.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. G. Der Vollz. Rath übersendet Ihnen hiebei die Verbalprozesse der öffentlichen Versteigerungen von Nationalgütern, die in den Distrikten Jfferten, Neud, Aubonne, Vivis und Aelen, Canton Leman, vorgenommen worden, und deren Ratifikation von der dortigen Verwaltungskammer und dem Finanzministerium vorgeschlagen wird. Der Vollz. Rath unterstützt diesen Vorschlag, und ladet Sie B. G. ein, den Ratifikationsakt am Ende von jedem Verbalprozeß einzutragen.

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Unterrichtscommission gewiesen:

B. G. Im Schloß Wädenschwyl, Cant. Zürich, besteht unter der Leitung des B. Joh. Thomas Theodor Luz, eines Jögling des berühmten Salzmanns in Schnepfenthal, ein Erziehungsinstitut, das nach den besten Grundsätzen eingerichtet ist, wie Sie, B. G., aus dem beygefüzten gedruckten Plane erschen werden, wo die verschiedenen Zweige des Unterrichts an dieser Anstalt weitläufiger entwickelt sind.

Der Unternehmer hat das Vollz. Direktorium, daß ihm das Schloß Wädenschwyl, welches samt seinen Gütern an dasige Gemeindegürger verpachtet wurde, zu seiner Anstalt unentgeltlich eingeräumt werden möge; und diese erbieten sich, das Gebäude samt etwas G. lände abzutreten, wenn ihnen dreyhundert Gulden am Pachtzins nachgelassen würden. Das Vollz. Direktorium glaubte aber, nur die Hälfte davon, nemlich 15 Louisdor oder zwey hundert vierzig Fr., am Pachtzins nachlassen zu dürfen, „wenn die Gemeinde „dagegen dem B. Luz die Schloßwohnung, die Gärten, und eine Fuchart von der ob dem Gebäude gelegenen Wiese abtreten, und B. Luz die Verbindlichkeit auf sich nehmen würde, jungen Landbürgern unentgeltlich Normal-Unterricht zu ertheilen, oder Ander, die ihm von der Regierung empfohlen würden, um einen wohlfeilen Preis in sein Institut aufzunehmen.“

Luz kam unter diesen Bedingungen mit der Munk-

sipalität zu Wädenschwyl überein, und begann sein Institut.

Da aber ein gesichertes Lokal zur Ausführung eines solchen Vorhabens höchst wesentlich ist, so wünscht der Unternehmer, daß das Schloßgebäude zu Wädenschwyl, von der Regierung, so lange seine Erziehungs-Anstalt dauert, für unveräußerlich erklärt, dem Behufe eines allgemeinen Nationalinstituts gänzlich gewidmet, und ihm eine Versicherung hierüber ausgestellt werden möge.

Der Volkz. Rath hält es der Billigkeit gemäß, und der obersten Gewalt, die dergleichen Bildungsanstalten immer als wohltätige Erscheinungen ansehen müssen, ganz würdig, eine so bescheidene Bitte zu gewähren, und er glaubt daher, Ihnen B. G., vorschlagen zu müssen, dem B. Luz die gesetzliche Versicherung zu ertheilen, daß das Schloß Wädenschwyl, so lange das angelegte Erziehungs-Institut in demselben besteht, nicht veräußert werden, und daß es bey dem durch den Beschluß vom 24. Dec. 1799 gestatteten jährlichen Nachlaß von zwey hundert und vierzig Fr. am Nachzins, sein Bewenden haben soll, wogegen aber der B. Luz gehalten sey, jene Bedingungen, die ihm der nemliche hier beyliegende Beschluß gesetzt hat, pünktlich zu erfüllen.

Das Gutachten über den zwischen der Gemeinde Frau und dem Haus von Hallweil streitigen Bodenzins, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. das S. 1064.)

Das Gutachten der Finanzcommission über die zweyte Rechnung der Saalinspektoren des Rathes wird in Berathung genommen, und diese Rechnung hierauf gutgeheissen.

Das Gutachten über das Begnadigungsbegehren für den B. Ronca zu Luzern wird in Berathung und hernach angenommen. (S. das S. 1065.)

Die Vet. Commission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Municipalität von Freyburg wurde durch die Verwaltungskammer im Brachmonat 1799, für den Dienst des fränkischen Militärs, in Requisition gesetzt. Die H. B. Peter Gendre und Carl Abn übernahmen diese Lieferungen, und erhielten von der Verwaltungskammer verschiedenes auf Rechnung; allein die Lieferungen stiegen bald so hoch, daß die Verwaltungskammer ihre weitem Verpflichtungen nicht mehr erfüllen konnte, und dagegen begehret, daß die zwischen den

helvetischen und fränkischen Regierungen bestimmten Lieferungspreise, als Maasstab der schon geschenehen Leistungen angenommen werden. Da jene Bürger von der Regierung in ihren Gegeneinwendungen abgewiesen wurden, citirten sie die Verwaltungskammer vor das Distriktsgericht; allein eine ministerielle Weisung untersagt diesem, sich in die Klage einzulassen. Nun begehren die Bittsteller, daß der Gerechtigkeitspflege freyer Lauf gelassen und also der Beschluß der Vollziehung cassirt werde.

An die Civilgesetzgebungscommission gewiesen.

2. Die Municipalitäten von Bald'Julier, Troistorrens und Quartiers d'en bas im Distr. Monthey, im Wallis fordern Berechtigung, einstweilen einen Friedensrichter zu ernennen, dessen Competenz mit der der ehedorigen Castellane gleich sey.

Die gleichen Gemeinden kommen auch noch gegen die Einstellung der §§. 6, 7, 8, 9 des Municipalgesetzes, durch den Beschluß der Vollziehung vom 30. August, ein.

An die Constitutionscommission gewiesen.

3. Die Gemeinden des Distrikts Rue im Ct. Freyburg begehren, daß das Schloßgut Rue nicht veräußert werde, weil es die einzigen Gefängnisse im Distrikt enthält.

An die Vollziehung gewiesen.

4. Mehrere Bürger der Gemeinde Roniz, Distrikt Laupen, E. Bern, verlangen gesetzliche Verfügungen gegen das Bettler- und Strolchengesindel.

Wird an die Polizeycommission und an die Vollziehung gewiesen.

Das Cant. Tribunal von Freyburg klagt über den Criminalcodex und den peinlichen Rechtsgang.

Wird an die Crim. Gesetzg. Com. gewiesen.

Die sämtliche Bleichenmeisterschaft der Distr. St. Gallen, Herisau, Teuffen und Appenzell, belegen durch mehrere, seit kurzer Zeit sie betroffene namhafte Bleichendiebstähle, die allgemeine Sage; daß die durch das peinliche Gesetzbuch statt der Todesstrafe eingeführte Kettenstrafe keineswegs ein hinlängliches Mittel sey die Bleichereyen, die man der öffentlichen Huth anvertrauen muß, sicher zu stellen. — Sie empfehlen daher die Bleichedieben, wo nicht besondere Milderungsgründe eintreten, nach altem Herkommen zum Strang.

Die Petitionen-Commission rathet an, diesen Wunsch der Crim. Com. zur Beherzigung zu überweisen. Angenommen.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 23 Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 4 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 29. Jan.

Präsident: B a n.

Das Gutachten der Finanzcommission über das Be-  
finden der Vollziehung, betreffend den Gesetzworschlag  
über den Verkauf der Bodenzinse, wird in Berathung  
genommen — und

Der Gesetzworschlag wird hierauf unverändert zum  
Gesetze erhoben. (S. dasselbe S. 939.)

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in  
Berathung und die angefragte Botschaft ange-  
nommen. — Der Rath beauftragt hernach seine  
Commission, sich weiter mit diesem Gegenstand zu be-  
schäftigen.

B. Gesetzgeber! Schon unterm 17. November er-  
theilten Sie aus Veranlassung der Ihnen eingereichten  
Zuschrift des bischöflichen Commissars in Luzern, B.  
Thaddäus Müllers, Ihrer Finanzcommission  
den Auftrag: „Sich mit dem Vollziehungsrathe über  
„die Mittel zu berathen, wie der bedeutende Rückstand  
„der Geistlichen in Helvetien am sichersten, und mit  
„möglichster Beschleunigung zu decken seyn dürfte“,  
und Ihnen B. G. darüber unsre gutachtliche Gedanken  
zu hinterbringen.

Hindernisse mancherley Art — sicherlich nicht einige  
Bernachlässigung von Seite Ihrer Finanzcommission —  
trugen Schuld daran, daß der Zusammentritt eines  
Aussschusses des Vollziehungsraths mit dem unstrigen,  
erst vor wenigen Tagen erfolgen konnte, und somit  
unser gezeimendes Referat über einen so wichtigen Ge-  
genstand bis auf heute verspätet wurde.

Ben diesem Zusammentritte zeigte es sich aus den  
Berichten der anwesenden BB. Vollziehungsräthe Do-  
ber, Savary und Zimmermann allervörderst:

Daß jener Rückstand unserer Geistlichkeit in den ver-  
schiedenen Cantonen höchst ungleich sey: Daß in etlichen  
derselben sogar noch ein etwelcher Rückstand für das  
Jahr 1798 zum Vorschein komme; in den weit meh-  
rern aber die dortige Geistlichkeit, nebst ihren Besol-  
dungen für erwähntes Jahr 98, auch für 99 mehr  
und mindere Vorschüsse erhalten, und in einem dersel-  
ben, dem Canton A r g a u, die dasigen Pfarherrn  
nicht nur für das J. 1799 gänzlich entschädigt wären,  
sondern selbst für das J. 1800 bereits einen etwelchen  
à Conto empfangen hätten.

Diese große Ungleichheit, welche auch schon in un-  
serer Mitte mehrmals bemerkt und gerügt wurde, fiel  
uns bey der gegenwärtigen Berathung neuerdings auf,  
da dieselbe, neben den allgemeinen Grundsätzen des  
Rechts und der Billigkeit, namentlich auch dem 12. §.  
des Gesetzes vom 13. Dec. 1799 über Erhebung der  
Grundzinse für die Jahre 98 und 99 wenigstens in so  
weit zuwiderläuft: Daß, da in jenem Art. verordnet  
wird: „Der Betrag erwähnter Grundzinse soll in eine  
„besondere Cassé gelegt, und derselbe auf eine völlig  
„gleiche Bezahlung der Geistlichen in der ganzen Re-  
„publik, jedoch mit Rücksicht auf dasjenige, was ein  
„Theil derselben schon auf Rechnung empfangen hat,  
„verwendet werden“, und es sich aber nunmehr aus  
den unverholenen Aeußerungen der anwesenden BB.  
Vollziehungsräthe offenbar zeigte, daß der gedachten  
gesetzlichen Verfügung keinerlei Genügen geschehen sey;  
dafür aber der allerdings auch uns einleuchtende Grund  
angeführt wurde: Daß, wo nicht einzig, doch vor-  
nämlich die sichere Erwartung des Landvolks derjeni-  
gen Cantone, wo die mehresten Grundzinse zu erheben  
standen, es würden aus dem Produkte derselben aus-  
schließend seine eigenen Seelsorger bezahlt werden —  
daß, sagen wir, einzig diese Hoffnung es war, die

den Eingang dieser Gefälle hier und dort noch — eben auch nicht überall — zu beschleunigen vermochte.

Allein jene Ungleichheit im Vorrücken jener Entschädigungen rührte noch von vielen andern Ursachen her.

Die ursprünglichen Quellen der Besoldungen der Geistlichkeit sind in unsern achtzehn helvetischen Cantonen bekanntlich so verschieden und mannigfaltig, und fließen seit unserer Staatsveränderung, wenn überall höchst dürftig — doch selbst in dieser Dürftigkeit, in beträchtlich ungleichem Maasse.

Eben so verschieden waren die öffentlichen Vorräthe, welche bey dem Eintritte der Revolution sich in unsern Cantonen noch vorfanden; und wohl noch verschiedener die Klugheit oder Unklugheit, Geschick und Ungeschick, womit dieselben von den einen unserer Verwaltungskammern noch zu rechter Zeit fremdem Gebrauche entzogen, und untersuchen zu jener wichtigen Bestimmung verwandt, von andern hingegen nur allzu freywillig äusserer Raubsucht und innerer Verschleuderung aller Art, preisgegeben wurden.

Eben so endlich verhielt es sich mit dem ohnehin so Sparsamen, was seither von den ehedorigen Zweigen unserer Staatseinkünfte in unsere ausgeleerten Cassen und auf die mit Staub bedeckten Kornboden fiel.

So erklärt sich jene sonst mit Recht so anstößige Ungleichheit in den Rückständen unserer Geistlichkeit nicht bloß, sondern es rechtfertigt sich solche wenigstens in so weit, als die Hebung derselben, bey unsrer ohnehin noch so unvollkommenen Comptabilitäts-Organisation, von der vollziehenden Gewalt, und namentlich auch von dem gegenwärtigen Vollziehungsrathe abhängen mochte; und wir müssen es, leider! noch für einen eigentlichen Gewinn nicht bloß für die betreffenden Individuen, sondern für den Staat selber achten, was ein Theil unserer Geistlichkeit in einzelnen Cantonen, auffer dem Ebenmaasse gegen ihre Mitbrüder in andern Cantonen, zu empfangen das Glück hätte.

Aber eben, um diese Ungleichheit allmählig nach Möglichkeit zu heben, geschah es, daß auf vielfältige dringende Vorstellungen einzelner Geistlicher des Cantons Luzern über den vorzüglich bedeutenden Rückstand ihrer Entschädnisse, gerade in dem nämlichen Zeitpunkt, als das allgemeine Beschwerdememorial des B. Thaddäus Müllers dem G. R. eingereicht wurde, der Vollz. Rath auf den Gedanken fiel, in erwähntem Canton ein à Conto an die rückständigen Zehnden und den künftigen Loskauf dieser Gefälle beziehen zu lassen. Von den vereinigtsten Umständen: Daß jener Canton unter die

von dem Krieg vorzüglich verschonten zu zählen; daß seine Güterbesitzer minder als in so vielen andern Gegenden Helvetiens mit Grundzinsen belastet seyen; und endlich, daß selbst die eigenen Bestimmungen der ihrer Geistlichkeit ergebenen Einwohner, im Ganzen genommen, besser als anderwärts, geeigenschafteter seyn dürften, ihren Mitbürgern in andern Cantonen hierin ein gutes Beispiel zu geben — aus allen diesen Betrachtungen, sagen wir, ließ sich hoffen, daß dort die genannte von dem Vollz. Rath genommene Maßregel wenig Widerstand finden würde. Indessen zeigten sich doch verschiedene Anstände, welche noch bis zur Stunde nicht ganz gehoben sind, und somit die eigentliche Vollstreckung jenes Beschlusses bisher gehindert haben.

Dieses, B. G., ist der Grund, warum Ihre Finanzcommission Ihnen eine ähnliche Maßregel jetzt noch nicht vorschlagen kann.

Nebendem hoffen wir, B. G., Ihnen nach kurzer Zeit, sowohl in Absicht auf die rückständigen dreß Zehnden von 1798, 99 und 1800, als in Ansehung eines gerechten und billigen Zehndloskauf-Systems, solche Vorschläge hinterbringen zu können, welche, wenn dieselben auch Ihre Genehmigung erhalten sollten, jede andre partielle Maßregel überflüssig machen, und so die Mittel zu Erreichung unsers Hauptzweckes merklich vereinfachen müßten. Noch sind wir einzig von Seite des Vollz. Rathes der Mittheilung einiger subsidiärer Notizen gewärtig, die uns zu einer gründlichen Ausarbeitung eines so wichtigen Gegenstandes unentbehrlich sind.

Mittlerweile aber halten wir dafür, und liegt solches ebenfalls in den Bestimmungen derjenigen Mitglieder des Vollz. Rathes, mit welchen wir Unterredung gepflogen: Daß, so wie Sie B. G. seiner Zeit gesetzlich verordnet haben, daß das Produkt des Grundzinsesatzes für die J. 1798 und 99 einzig und ausschließlich an die Deckung des Rückstandes unsrer Geistlichkeit verwandt werden soll, Sie Ihre ausdrückliche Willensmeinung dahin äußern möchten: Daß es mit dem nunmehr zu erhebenden Grundzins für das J. 1800 eben so, und zwar mit mehrerer Pünktlichkeit zu halten sey als solches, wie wir wissen, in Absicht auf jene, eben nicht überall geschehen ist: Daß daneben der Vollz. Rath zu beauftragen wäre, bey der Ausspendung aus dieser und allen andern Quellen, welche je, zu einem so wichtigen Zwecke, noch offen stehen, seine Aufmerksamkeit einweilen vorzüglich auf dieselbige Geistlichkeit in Helvetien zu richten, deren Rückstand noch der

größte, und hie und da wirklich für die unter solcher Verzögerung Leidenden bald unerträglich ist: Daß endlich von jenen Dicken, die Beziehung eines à Conto an die rückständigen Zehnden, und den künftigen Loskauf dieser Gefälle, da wo diese letzte Maßregel für anwendbar und dienlich erachtet würde, natürlich nicht auszuschließen wäre.

Diese Ihre Willensmeinung, B. G., wäre demnach entweder durch ein Dekret, oder durch eine Botschaft an den Vollziehungsrath zu erklären. Jenes, glaubte Ihre Commission anfänglich, würde theils zu einiger Beruhigung Ihrer schon so lange vergebens auf den gerechten Lohn ihrer Arbeit harrenden Geistlichkeit dienen, theils vielleicht die Zehnd- und Grundzinspflichtigen selber zu baldiger Entrichtung ihrer Schuldigkeit um so viel williger machen. Allein von verschiedenen Seiten wurde uns die Bemerkung gemacht: Daß es einem grossen Theil unsrer Geistlichen selber, eher unangenehm falle, und hie und da denselben zum wirklichen Nachtheil gereichen könnte, wenn in unsern Gesetzen und Dekreten, die Zehnd- und Grundzinsgefälle betreffend, ihrer bey jeder Gelegenheit besonders Erwähnung geschähe; und daß es daneben für sie weit tröstlicher, als stetes unfruchtbares Versprechen seyn müsse, wenigstens alles Mögliche zu ihren Gunsten mit jeder erhaltlichen Beschleunigung in wirkliche Vollziehung zu setzen.

In dieser letztern Betrachtung halten wir es für zweckgemäßer, Ihnen B. G. anzutragen, an den Vollziehungsrath folgende Botschaft ergehen zu lassen.

• (Die Fortsetzung folgt.)

### Mannigfaltigkeiten.

Die Verwaltungskammer des Cantons Luzern an ihre Mitbürger, hauptsächlich die Besitzer zehndpflichtiger Güter.

Bürger!

Welcher Redliche unter Euch, dem die Religion und ihre Diener lieb und achtenswerth sind, muß nicht in die Klagen mitemstimmen, welche die Geistlichkeit unsers Cantons mit Recht über die bedauernswürdige Lage anzuhoben hat, in welche sie durch die im Jahr 1798 gesetzlich beschlossene Einstellung der Zehndgefälle, hynahme die einzige Quelle ihres Lebensunterhalts, gestürzt wurde?

Wenn sie aber gerecht ist diese Klage, darf die Geistlichkeit nicht mit Recht von Euch erwarten, daß Ihr

zur Milderung alles beitragen werdet, was die Regierung von Euch fordern kann? Soll sie zweifeln, daß Ihr nicht jedes Mittel ergreifen werdet, wodurch derselben kann abgeholfen werden? Ein solches Mittel, liebe Mitbürger, ist gefunden; ein Mittel, zu seinem dringenden Zwecke hinreichend, und auf Gerechtigkeit, welche sonst dem biedern Schweizervolke über Alles heilig war, gegründet.

Es ist Euch, liebe Mitbürger, allen bekannt, daß bey der Einstellung der Zehndgefälle, die helvetische Regierung die Pflicht auf sich nahm, alle diejenigen, welche durch eine solche Maßregel nothwendig verläßt werden mußten, hinreichend zu entschädigen. Es war, wie Ihr selbst einsehen werdet, eine schwere Verpflichtung, wirklich so schwer, daß die Regierung, seitheriger Berechnung zufolge, derselben auch dann nicht hätte Genüge leisten können, wenn ihr auch die dem helvetischen Volk durch die Staatsverfassung anheimgefallenen, aber von einer auswärtigen Armee ausgezehrten ehemaligen Staatscassen, und Vorrathsmagazine vollständig geblieben wären, und die Vorsehung nicht für gut gefunden hätte, unser Vaterland in den Krieg zwischen größern Mächten verwickeln zu lassen.

Durch den Krieg schon gar wurde die Regierung in solche Verköstigungen und Schulden gestürzt, daß sie während demselben nichts, nur beynähe nichts, für die Geistlichkeit unmittelbar thun konnte, sondern auch so erschöpft, daß sie izt um die Geistlichkeit auf eine hinreichende Art zu unterstützen, zu neuen, ihr mit Recht zu Gebote stehenden Hülfquellen, ihre Zusuch nehmen muß.

Sollte izt, da alle andern Bürgerklassen dem so sehnlichst gewünschten Frieden mit froher Hoffnung auf bessere Tage entgegen sehen, die Geistliche allein die Trostlose seyn? Sie, die Lehrer einer Religion, welche recht verstanden, und werththätig ausgeübt, allein wahres Glück und Wohlfeyn gewährt? Das können Schweizer, Abkömmlinge eines biedern und frommen Volks, nicht wollen; am wenigsten kann das eine Regierung zugeben, welche dieses Volk vorstellt und leitet. Nein; sie ist fest entschlossen, es zu mildern das so traurige als unverdiente Schicksal der Geistlichkeit; sie wählt dazu ein Mittel, das in den gegenwärtigen Umständen, in Rücksicht auch auf unsern Canton, das einzige, aber gerecht und ausführbar ist.

Oder, liebe Mitbürger, ist es nicht aller Gerechtigkeit gemäß, und sicht es nicht jeder Vernünftige und Gerechte unter Euch selbst ein, daß, wenn der Re-